

§ 5.

Abdeckung der Fahrerschächte.

I. Von feuerfesten oder feuer sichereren Wänden umschlossene Fahrerschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschoße geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuer sichereren Abdeckung zu versehen. Von der feuer sichereren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschoßen keine feuer gefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsgrohr, dessen Querschnittsfläche wenigstens $\frac{1}{200}$ des Schachtquerschnitts beträgt, mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen oder aus Drahtglas herzustellen.

II. Von feuerfesten oder feuer sichereren Wänden umschlossene Fahrerschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschoße geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuer sicher abzuschließen.

III. Fahrerschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschläßen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abf. I oder II feuer sicherere Verschläße erforderlich sind oder § 4 II 1 oder 2 zutreffen.

IV. Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Brennsägestühle in kleinen Getreidemöhlern und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Auch der Fahrerschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6.

Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuer sicherere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrerschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.